

**MNU – Landesverband Bremen**  
**des Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und**  
**naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V.**

**Satzung in der Fassung vom 15. November 2016**

## Inhaltsverzeichnis

<b>§ 1 Prolog</b> .....	<b>1</b>
<b>§ 2 Name und Sitz, Vereinsregister</b> .....	<b>1</b>
<b>§ 3 Vereinszweck</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 4 Mitglieder</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 5 Vereinsorgane</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 6 Mitgliederversammlung</b> .....	<b>3</b>
<b>§ 7 Landesvorstand Bremen</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 8 Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Prüfung</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 9 Inkrafttreten der Satzung, Auflösung des Vereins, Vermögensanfall sowie</b> <b>Stellung des Finanzamtes</b> .....	<b>5</b>

### **§ 1 – Prolog**

Der MNU - Landesverbandes Bremen des Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts führt die Marke: „MNU – Landesverband Bremen zur Förderung des MINT-Unterrichts“.

Der Verein MNU engagiert sich gemeinnützig für Qualität und Fortschritt im mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterricht mit dem Ziel, ein Forum für MINT-Lehrende von Schulen und Universitäten zu sein.

Der Verein MNU möchte alle Vereinsmitglieder wirkungsvoll bei ihrer anspruchsvollen Lehrtätigkeit in den MINT-Fächern - Mathematik, Informatik, den Naturwissenschaften und Technik - unterstützen. Dazu bietet der Verein kompetente Fortbildungen, aktuelle Fachinformationen und interdisziplinären Austausch an.

Der Verein MNU setzt sich auch für eine positive Wahrnehmung des Lehrerberufes ein und verdeutlicht den großen volkswirtschaftlichen Nutzen, den besonders MINT-Lehrende durch eine zeitgemäße Bildungsqualität für ein zukunftsfähiges und demokratisches Deutschland stiften. Dazu arbeitet der Verein MNU in unterschiedlichen Gremien, Ausschüssen, Arbeits- und Projektgruppen von Bildungsministerien, Schulverwaltungen und MINT-Fachkonferenzen mit. Die fundierten fachlichen Beiträge fließen in Lehrpläne, Fortbildungskonzepte und verschiedene MINT-Strategien ein.

### **§ 2 - Name und Sitz, Vereinsregister**

Der Verein führt den Namen „MNU - Landesverband Bremen des Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts“.

Der Verein hat seinen Sitz in Bremerhaven.

### § 3 - Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt 3, steuerbegünstigte Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich, sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung wie sie in der Satzung des Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts mit dem Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“ in der jeweils gültigen Fassung festgelegt ist. Dieser Zweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen umgesetzt:

- a) die Erarbeitung von Zielsetzungen und Unterrichtskonzepten, die eine zukunftsfähige und qualitativ hochwertige Entwicklung der MINT-Fächer in einer sich wandelnden Zeit ermöglichen.
- b) die Entwicklung, Umsetzung und Durchführung von Programmen und Veranstaltungen zur beruflichen Fortbildung von Lehrenden im MINT-Bereich unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse der Bildungsforschung, der Didaktik der MINT-Fächer, der Psychologie sowie der allgemeinen Erziehungswissenschaften,
- c) die Förderung von Veröffentlichungen der Ergebnisse und Erfahrungen aus der Vereinstätigkeit sowie der Unterrichtspraxis,
- d) die Förderung der Belange von MINT-Lehrenden und Einflussnahme zur Förderung des MINT-Unterrichts in unterschiedlichen Gremien, Ausschüssen, Arbeits- und Projektgruppen von Bildungsministerien, Schulverwaltungen und MINT-Fachkonferenzen ggf. in Zusammenarbeit mit anderen geeigneten Vereinen und Vereinigungen. Dabei tritt der Verein dafür ein, dass Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Informatik, Technik und verwandte Fächer an den Schulen im Bundesland Bremen den ihrer Bedeutung angemessenen Rang erhalten und dass der Unterricht in diesen Fächern dem jeweiligen Stand der fachdidaktischen und methodischen Entwicklung entspricht,
- e) die Durchführung von Veranstaltungen zu Themen aus dem MINT-Bereich,
- f) die Förderung von persönlichen und virtuellen Netzwerken zum fachlichen Austausch der Vereinsmitglieder untereinander,
- g) die Mitgliederwerbung und Einwerbung von Mitteln für den Ausbau und den Erhalt der Vereinstätigkeit,
- h) die Förderung von interessierten und begabten Schülerinnen<sup>1</sup> z.B. durch Wettbewerbe oder durch die Vergabe von Reisetstipendien sowie durch sonstige geeignete Maßnahmen.

### § 4 – Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind ausschließlich Mitglieder des Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts mit dem Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“, die ihren ordentlichen Wohnsitz oder ihren Dienort im Bundesland Bremen haben oder die auf eigenen Wunsch dem Landesverband Bremen zugeordnet werden möchten. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Ende der Mitgliedschaft im Deutschen Verein zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts mit dem Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

Ein Vereinsbeitrag wird nicht gesondert erhoben.

Die Mitglieder erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins eingezahlte Gelder zurück.

---

<sup>1</sup>Hier wie im Folgenden ist wegen der besseren Lesbarkeit nur ein Geschlecht genannt. Es ist aber stets auch immer das andere Geschlecht mitbedacht.

## **§ 5 – Vereinsorgane**

In allen Vereinsorganen und für alle zu wählenden Gremien haben nur die volljährigen, ordentlichen Mitglieder<sup>1</sup> des Verbandes das aktive und passive Wahlrecht.

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Landesvorstand Bremen

Der Landesvorstand kann Ausschüsse oder Beiräte zur Beratung, zur Organisation und Durchführung fachbezogener Vorhaben einsetzen.

Die Mitglieder des Landesverbandes Bremen können Bezirksgruppen bilden.

## **§ 6 – Mitgliederversammlung**

Alle Mitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt.

Der Landesvorstand Bremen beruft mindestens jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt per Mail oder durch schriftliche Ankündigung jeweils mit einer Ladungsfrist von vier Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.

Auf schriftliches Verlangen eines Fünftels der Mitglieder ist der Vereinsvorstand verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder Beschlüsse, wenn die Satzung keine andere Mehrheit festlegt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Landesvorstand Bremen zuständig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a) die Wahl des Landesvorstandes Bremen und zweier Kassenprüfer, die nicht dem Landesvorstand angehören,
- b) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Kassenprüfern aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder,
- c) die Entgegennahme der Jahresberichte und Jahresabschlüsse des Vereinsvorstandes,
- d) die Entlastung des Vereinsvorstandes,
- e) den Beschluss des Vereinshaushaltes,
- f) den Beschluss von Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
- g) die Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
- h) Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Jedes Mitglied kann vor der Mitgliederversammlung Anträge für die Tagesordnung stellen. Die Anträge müssen dem Landesvorstand in Textform spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Anträge auf Satzungsänderung oder Durchführung von Wahlen müssen beim Landesvorstand schriftlich sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Geschäftsführer protokolliert und das Protokoll von diesem und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Versammlungsleiter unterschrieben. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.

## **§ 7 – Landesvorstand Bremen**

Der Landesvorstand Bremen besteht aus dem Landesvorsitzenden, dem ersten stellvertretenden Landesvorsitzenden und dem Geschäftsführer. Bis zu zwei weitere Stellvertreter können mit und ohne besondere Aufgaben auf Antrag von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Der Landesvorstand Bremen gibt sich eine Geschäftsordnung, nach der Beschlüsse gefasst werden und die Arbeit koordiniert wird. Er tagt regelhaft zweimal im Jahr.

Der Landesvorstand Bremen leitet den Verein und entscheidet über alle Angelegenheiten die nicht anderen Organen vorbehalten sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
- b) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- c) Vorbereitung und Einberufung der Versammlungen der Vereinsorgane und Aufstellen der Tagesordnungen, sofern diese Satzung nichts anderes festlegt,
- d) Ausführung der Beschlüsse der Verbandsorgane,
- e) Erstellen eines Haushaltsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes,
- f) den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereins- und Geschäftsordnungen.

Stehen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte oder Formulierungen entgegen, ist der Landesvorstand Bremen berechtigt, entsprechende redaktionelle Änderungen eigenständig durchzuführen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Landesvorstandsmitglied vertreten.

Die Mitgliederversammlung wählt den Landesvorstand Bremen auf die Dauer von drei Jahren. Der Landesvorstand Bremen bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes Bremen vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so kann der verbliebene Landesvorstand Bremen für die restliche Amtszeit einen Nachfolger berufen. Steht der Landesvorstand Bremen insgesamt nicht mehr zur Verfügung, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einberufen werden.

Das Amt eines Landesvorstandsmitgliedes endet

- a) nach Ablauf seiner Wahlperiode
- b) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder, wenn es sich um den Vorsitzenden handelt, gegenüber seinen Stellvertretern oder
- c) durch Abberufung aus wichtigem Grund.

Vertretungsberechtigter Landesvorstand Bremen, d.h. Vorstand im Sinne des §26 BGB, sind der Landesvorsitzende, der (die) stellvertretende(n) Landesvorsitzende(n) und der Landesgeschäftsführer. Die Landesvorstandsmitglieder sind jeweils allein vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB. Eine Begrenzung des Betrages gibt eine Vereinsordnung nach §6 dieser Satzung vor, die der Landesvorstand Bremen erlassen kann.

## **§ 8 – Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Prüfung**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ist der Jahresabschluss zu erstellen. Die Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Mittelverwendung, den Jahresabschluss und berichten der Mitgliederversammlung. Die Kassenprüfer schlagen die Entlastung des Vorstandes vor.

## **§ 9 Inkrafttreten der Satzung, Auflösung des Vereins, Vermögensanfall sowie Stellung des Finanzamts**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Deutschen Verein zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V. mit Sitz in Hamburg.

Diese Vereinssatzung tritt nach ihrer Verabschiedung auf der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Bremen mit Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft und ersetzt die bisher gültige Satzung des Landesverbandes Bremen vom 21. 09. 2006 in der Fassung vom 19. 09. 2007.

In dieser Form beschlossen von der Mitgliederversammlung MNU - Landesverbandes Bremen des Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V. am 15. 11. 2016.